

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8.

Marienwerder, den 20. Februar

1867.

Das 7te, 8te und 9te Stück der Gesessammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6524. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schiffsahrts-Abgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind;
- Nro. 6525. das Patent wegen Bestimmung der Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 12. Jan. 1867;
- Nro. 6526. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 12. Januar 1867;
- Nro. 6527. die Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landesheilen, vom 22. Januar 1867;
- Nro. 6528. die Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover, vom 24. Januar 1867;
- Nro. 6529. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft, vom 19. Januar 1867;
- Nro. 6530. das Patent wegen Bestimmung vormals Großherzoglich Hessischer Landesheile, v. 12. Jan. 1867;
- Nro. 6531. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner vormals Großherzoglich Hessischer Landesheile, vom 12. Januar 1867;
- Nro. 6532. die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landesheilen, welche durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 875. 876.) der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind, vom 29. Januar 1867;
- Nro. 6533. die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 28. Januar 1867;
- Nro. 6534. das Statut für die Wiefengerossenschaft zu Niederberg im Kreise Euskirchen, vom 24. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Beörden.

1) Die in der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1850 ausgesprochenen Grundsätze, betreffend die Frage, wer diejenigen uneinziehbaren Kosten zu tragen hat, welche durch polizeiliche Verhandlungen zur Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen erwachsen, sind einer erneuten Prüfung unterworfen worden, in Folge welcher wir im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister der Königlichen Regierung Nachstehendes eröffnen:

Nach der gedachten Circular-Verfügung vom 6. Mai 1850 fallen die durch die Feststellung verübter Vergehen oder Verbrechen entstehenden Kosten, wenn die Maßregeln, für welche sie erwachsen sind, als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben auf Verlangen des Staatsanwalts von der Polizeibehörde vorgenommen werden, dem Kriminal-Fonds zur Last, wogegen die fraglichen Maßregeln, wenn sie nicht als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung, oder Voruntersuchung oder auch vor derselben nicht auf Verlangen der Staats-Anwaltschaft vorgenommen werden, als lediglich im Bereiche der Polizei-Verwaltung stattgefunden anzusehen sind, und deshalb auch die dadurch entstehenden Kosten, Falls diese Maßregeln innerhalb des Bereiches einer Polizei-Behörde, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, ausgeführt sind, dieser Gemeinde, andernfalls aber den fiskalischen Polizeifonds zur Last fallen.

Es ist hiernach zu unterscheiden, ob die durch Feststellung verübter Vergehen oder Verbrechen entstehenden Kosten für Maßregeln erwachsen sind, welche

Angegeben in Marienwerder den 21. Februar 1867.

1. entweder als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben auf Verlangen der Staats-Anwaltschaft,
2. oder ohne ein Verlangen des Staats-Anwalts, oder ohne Theil einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung zu sein, von der Polizei-Behörde vorgenommen worden sind.

Die Kosten der ersteren Kategorie fallen in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1850 dem Criminalfonds zur Last, ohne Rücksicht darauf, wer die Ausgaben der Polizei-Verwaltung zu bestreiten hat. Diese Bestimmung ist in Betreff derjenigen Maßregeln, welche auf Verlangen des Staats-Anwalts von der Polizei-Behörde vorgenommen worden sind, bisher von den Justizbehörden dahin ausgeführt worden, daß die beschaffigten Kosten auf den Criminalfonds nur dann übernommen worden sind, wenn den bezeichneten Maßregeln eine gerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung gefolgt ist. Der Herr Justiz-Minister hat jedoch nunmehr für diejenigen Fälle, welche vom 1. Januar 1866 ab bei den Polizeibehörden zur Zahlung gelangen und hernach bei den Justizbehörden zur Erstattung liquidirt werden, die Anordnung getroffen, daß alle Kosten, welche bei den Polizeibehörden durch eine auf Requisition der Staatsanwaltschaft erfolgte Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen entstehen, von dem Criminalfonds zu tragen sind, es möge eine gerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung auf die polizeilich vorgenommenen Maßregeln folgen oder nicht.

Die Kosten der zweiten Kategorie, welche als lediglich im Bereiche der Polizei-Verwaltung entstanden anzusehen sind, fallen dem zur Tragung der Kosten der Polizei-Verwaltung Verpflichteten zur Last. Die Bestimmung der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1850, nach welcher diese Kosten, falls sie nicht von einer städtischen Gemeinde zu tragen, allemal auf den fiskalischen Polizeifonds zu übernehmen sind, hat durch die spätere Gesetzgebung eine Abänderung erlitten. Nachdem durch das Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Obergkeiten in den 6 östlichen Provinzen, der ältere Rechtszustand bezüglich der ländlichen Polizei-Verwaltungen definitiv aufrecht erhalten resp. wiederhergestellt worden, ist der §. 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach welchem alle Gemeinden, auch die ländlichen, die Kosten der Polizei-Verwaltung übernehmen sollten, überall da unausführbar geworden, wo die Voraussetzung des §. 1. nicht zutrifft. Die östlichen Polizei-Verwaltungsstellen liegen mithin, wie dies bereits in Betreff der Post- und Transport-Kosten durch die Circular-Verfügung vom 7. Februar 1857 bestimmt worden, in demselben Umfange wie vor dem Gesetze vom 11. März 1850 wiederum den Inhabern der Ortspolizei-Verwaltung ob. Dies gilt auch in Betreff der polizeilichen Kosten der Feststellung verübter Verbrechen und Vergehen, so weit solche nach den obigen Grundsätzen nicht auf den Criminalfonds übernommen werden. In denjenigen Fällen, in welchen die ländlichen Polizei-Verwaltungen Ermittlungen von Vergehen und Verbrechen ohne Auftrag der Justiz-Behörde vornehmen, erfüllen sie nur eine Verpflichtung, welche ihnen schon durch die Vorschriften des allgemeinen Landrechts auferlegt und durch §. 4. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ausdrücklich bekräftigt worden ist. Die Kosten, welche ihnen aus dieser Pflichterfüllung erwachsen, sind Kosten der Polizei-Verwaltung, und wie die Inhaber der ortsobrigkeitlichen Gewalt die Früchte der Polizei-Verwaltung beziehen, so haben sie auch deren Lasten, jetzt wie früher, zu tragen. — Hiernach fallen die Kosten der zweiten Kategorie zur Last:

- a. wenn die Maßregeln zur Feststellung verübter Vergehen oder Verbrechen innerhalb des Bereichs einer Polizei-Behörde ausgeführt sind, deren Kosten eine Gemeinde — städtische oder ländliche — zu tragen hat, dieser Gemeinde,
- b. wenn diese Maßregeln im Bereiche einer gutherrlichen Polizei-Verwaltung vorgenommen worden, dem Inhaber der Polizeigewalt, vorbehaltlich der den Landgemeinden nach §. 37. Art. 7. und §. Tit. 7. Thl. II. des allgemeinen Landrechts obliegenden Verpflichtung,
- c. wenn die gedachten Maßregeln innerhalb des Bereichs einer von dem Staate als Guts herrschaft (Rentämtern etc.) oder vermöge des Landeshoheitsrechts gehandhabten Polizei-Verwaltung vorgenommen worden, dem fiskalischen Polizeifonds, und sind diese Kosten ad c. auf den Fonds der Regierungen zu polizeilichen Zwecken anzuweisen.

Die königliche Regierung hat fortan nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Der Herr Justiz-Minister hat die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft durch die in der ersten Nummer des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blatts veröffentlichte Verfügung vom 29. Dezember v. J. mit entsprechender Anweisung versehen.

Berlin, den 10. Februar 1866.

Der Finanz-Minister.

Der Minister des Innern.

gez. v. Bodelschwingh.

gez. Graf zu Eulenburg.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorliegendes Ministerial-Rescript vom 10. Februar 1866 wird hierdurch den Behörden unseres Ressorts unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. Mai 1850 Seite 167 des Amts-Blatts de 1850 zur Nachachtung mitgetheilt.

Marienwerber, den 5. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

2) Die Polizei-Verordnung des Magistrats Neme vom 29. Mai 1865, den Aufenthalt der Gesellen, Gefellen, Lehrlinge und Schulkinder in Herbergen und Schenkhäusern betreffend, ist in No. 26. pro 1865 des Kreisblatts des Marienwerber'schen Kreises veröffentlicht.

Marienwerber, den 9. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

3) Die von dem Gutsbesitzer Temme zu Polnisch Wanaeran an den Forstfiscus abgetretene, früher dem Kaufmann Eilers zu Czerak gehörig gewesene Ackerfläche von 4 Morgen ist von dem Weinbeverbande der Dorfschaft Czerak abgetrennt und mit den feodalischen Gutsbeiträgen zu Czerak vereinigt worden. Marienwerber, den 13. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Pestkrankheit unter den Pferden des Besitzers Hildebrandt in Pensa (Kreis Thorn) ist erloschen. Marienwerber, den 14. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

5) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtspräparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 1. Juni d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 31. Mai d. J., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Borowski zu melden. — Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniss mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende Kemptelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermin dem Herrn Director Borowski einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Confirmationschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, wozu auch das Zeugniß des Kreis-Schulinspectors gehört,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 31. Januar 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

6) Den evangelischen Kirchen zu Neugolz und Hoffstädt, im Kreise Dt. Erone, sind nachfolgende Geschenke gemacht worden:

- a. der Kirche zu Neugolz: am Tage der vorjährigen Einsegnung von den Konfirmanden eine große Abendmahlskanne von Britannia-Metall,
- b. der Kirche zu Hoffstädt: von einem Gemeinde-Mitgliede zwei schwarz gestrichene Tafeln zum Anschreiben der Lieber-Nummern.

Indem wir diese Gaben zur öffentlichen Kenntniss bringen, bezeigen wir dem dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Gemeinfinn unsere Anerkennung.

Marienwerber, den 9. Februar 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen u. Schulwesen.

7) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräußerungsfonds im Laufe des II. Quartals 1866 zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelber und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben einschließlich der Domainen-Amortisationsrenten sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Kem-Keimern mit der Aufgabe überzandt:

- a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisations-Renten, den betreffenden Hypothekenbehörden Behufs Abschung des Rentenpflichtigkeitsvermerks im Hypothekenbuch zu übersenden, von welchen demnächst die Beteiligten die Anshändlung der Quittungen zu erwarten haben, und
- b. die Bescheinigungen über Kaufgelber und Zinsen, Ablösungskapital für Domainenzins und die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Amortisations-Rente,

den Etazahlern selbst auszuhandigen.

— 48 —
Marienwerder, den 31. Januar 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

S) Der bisherige erste ordentliche Lehrer, Oberlehrer Dr. Robert Thomaszewski am Gymnasium in Neustadt (Westpr.) ist als fünfter Gymnasial-Oberlehrer zu Culm definitiv angestellt.

Der Kreisrichter Meißner zu Culm ist verstorben.

Der Gerichts-Assessor Tolsdorf zu Graudenz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löbau ernannt worden.

Der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzte Gerichts-Assessor Münzer ist dem Kreisgerichte zu Flatow zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Bureau-Assistent Popp zu Danzig ist bei dem Kreisgerichte zu Strassburg als Secretair angestellt worden.

Der Gerichtsbote und Exekutor Kropp zu Landsberg ist in gleicher Dienstverbindung an das königliche Kreisgericht zu Dt. Erone versetzt worden.

Der interimistische erste Gerichtsdiener Liedtke zu Thorn ist definitiv angestellt worden.

Im Landratsbezirk Conitz ist der Schulze Paul Jastak zu Pola. Celczyn als Schiedsmann für das Kirchspiel Pola. Celczyn gewählt und bekräftigt worden.

Im Landratsbezirk Culm sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bekräftigt worden: 1. der Hofbesitzer Robert Schulz zu Culmisch Hofgarten für das Kirchspiel Schönrich, 2. der Rittergutsbesitzer v. Chrianowski zu Ostrowo für das Kirchspiel Plusnig.

Für den 8. Landbezirk des Kreises Flatow ist der Lehrer Kladeki zu Gr. Kosburg als Schiedsmann gewählt und bekräftigt worden.

Erledigte Schulstellen.

D) Die sechste Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Flatow wird am 1. April d. J. erledigt. Bewerbungen um dieselbe sind bei dem Prinzlichen Rentamte daselbst anzubringen.

Die 1. Lehrerstelle an der Stadtschule zu Neumark ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat zu Neumark zu melden.

An der evangelischen Stadtschule zu Schöppe sind 2 Lehrer-Stellen vacant und spätestens zum 1. April d. J. zu besetzen. Bewerber wollen sich unter Brifügung der Zeugnisse bis zum 1. März d. J. bei dem Magistrate daselbst melden.

Die Schullehrerstelle zu Dulzig wird zum 1. Mai d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei den Gutsherren von Lubochin und Dulzig zu melden.

Die neu einzurichtende 4te katholische Lehrerstelle zu Lautenburg, welche mit einem fixen Gehalte von 200 Rthlr. verbunden ist, soll vom 1. April d. J. ab besetzt werden. Qualificirte Bewerber wollen sich unter Ueberreichung ihrer Atteste bis zum 15. März d. J. bei dem hiesigen Magistrate melden.

Die Schullehrerstelle zu Rumienitz wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Kreis-Schulinspector Herrn Delan und Ehrenbomhern Klingenberg zu Löbau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Buzisk wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königl. Kreis-Schulinspector Herrn Delan Steinigle zu Jezewe bei Laslowitz zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 8.)